

18/SN-213/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2161

Bregenz, am 7.2.1986

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 Wien

EG 85	
Datum:	21. FEB. 1986
Verteilt	21. FEB. 1986 Groh

D. Bochen

Betrifft: 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle, Entwurf,
StellungnahmeBezug: Schreiben vom 5.12.1985, GZ. 12.690/78-III/2/85

Zum übermittelten Entwurf einer 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle wird Stellung genommen wie folgt:

Zu Z. 1:

Die Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl an Berufsschulen auf 30 wird begrüßt. Im übrigen wird neuerlich die Auffassung vertreten, daß nur die Höchst- und Mindestschülerzahl für eine Klasse im Grundsatzgesetz geregelt werden sollte. Die Regelung des Verfahrens für Ausnahmen könnte dem Ausführungsgesetzgeber überlassen bleiben.

Von den betroffenen Lehrern wird immer wieder darauf hingewiesen, daß ein Unterricht in Maschinschreiben und Stenotypie bei 25 Schülern und ein größerer Teil des Praxisunterrichtes mit Praxisgruppen von 20 oder 18 Schülern nicht erfolgreich gestaltet werden kann. Es wird daher beantragt, die Mindestschülerzahlen für die Gruppenbildung im Maschinschreib- und Stenotypieunterricht mit 20 und für den Praxisunterricht mit 12 festzusetzen. Die Ausnahmeregelung für die praktischen Unterrichtsgegenstände, die aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich machen, muß auch in diesem Fall aufrecht bleiben.

Es ist zu begrüßen, daß durch den § 51 Abs. 3 des Entwurfes die bisherige

Benachteiligung der ganzjährigen Berufsschulen hinsichtlich der Bildung von Schülergruppen im leistungsdifferenzierten Unterricht beseitigt wird. Der Ausführungsgesetzgeber sollte jedoch die Möglichkeit haben, weitergehende Sonderregelungen für Klassen mit hohen Schülerzahlen zu treffen (vgl. § 21 Abs. 2 des Gesetzes).

Zu den Z. 11 - 13:

Die Akademie für Sozialarbeit in Bregenz hat die Erfahrung gemacht, daß es nicht sinnvoll ist, den Kreis der Fortzubildenden auf die Absolventen der Akademie einzuschränken. Es ist besonders in Gegenden mit einer geringeren Bedarfsdichte sehr unökonomisch, für die verschiedenen, dem Sozialarbeiter nahe verwandten Berufe (z.B. Jugendleiter) eigene Fortbildungsveranstaltungen durchführen zu müssen.

Ein Forschungsauftrag für die Akademie sollte so wie bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien aufgenommen werden. Es hat sich in den letzten Jahren immer mehr gezeigt, daß die wissenschaftliche Sozialarbeit eine wesentlich anwendungsbezogenere und praxisorientiertere Forschungsarbeit braucht, die den speziellen Bedürfnissen der einzelnen Bundesländer dient. Als Beispiele für solche Forschungsvorhaben sind etwa die Situation der offenen Jugendarbeit im ländlichen Raum oder die Dokumentation der sozialen Ressourcen einer bestimmten Region anzuführen. Es erscheint daher dringend notwendig, die universitäre Forschung durch kleinere Forschungsprojekte, die den regionalen Bedürfnissen dienen, zu ergänzen. Das grundsätzliche Fehlen der Forschung an den Akademien für Sozialarbeit in Österreich stellt außerdem ein wesentliches Hindernis für die internationale Anerkennung der Akademien dar. Es mußten in den letzten Jahren auch immer wieder Beteiligungen an internationalen Forschungsvorhaben (vergleichende Studien) abgesagt werden, weil die nötigen Infrastrukturen und die gesetzliche Grundlage dafür an den österreichischen Akademien fehlten.

Es sollte eine Bestimmung vorgesehen werden, nach welcher an den Akademien für Sozialarbeit so wie bei den Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien Studienbibliotheken einzurichten sind. Die derzeit für das

Kustodiat vorgesehenen zwei Stunden reichen kaum für die Öffnungszeiten und die administrative Verwaltung der Bibliotheken. Eine fachliche Bearbeitung, die den Erfordernissen aller Aufgaben der Akademie gerecht wird, ist derzeit nicht möglich. Die Bibliotheken der meisten Akademien für Sozialarbeit sind zu qualitativ hochstehenden und sehr spezialisierten Fachbibliotheken geworden. Es entspräche den Erfordernissen der ständigen Weiterbildung sowie des eigenständigen Studiums von Studenten und Fortzubildenden, daß diese Bibliotheken in einem ähnlichen Ausmaß zugänglich gemacht werden, wie dies in der Lehrerausbildung an den Pädagogischen Akademien seit längerem selbstverständlich ist.

Die Aufzählung des § 81 Abs. 4 sollte durch die Anführung der "Kleingruppenarbeit" ergänzt werden.

Es wäre zu prüfen, ob die im § 2 nach dem Abs. 2 verlangte zweijährige Berufsausbildung nicht eine abgeschlossene zu sein hat. Das Erfordernis einer "Praxis im Sozialbereich" erscheint bei älteren Bewerbern, die eine ordnungsgemäße bisherige berufliche Praxis nachweisen können, nicht sehr sinnvoll und kann in Einzelfällen zu besonderen persönlichen Härten führen. Hingegen sollte die Aufnahme einer Altersgrenze (18. Lebensjahr) überlegt werden, um zu verhindern, daß Bewerber zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung jünger sein können als Bewerber mit einer Matura. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die vergleichbaren Altersgrenzen im Ausland zum Teil wesentlich höher liegen (z.B. in der Schweiz 21 Jahre).

Zum geltenden § 82 Abs. 3 ist zu bemerken, daß die dort vorgesehene Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfung aufgrund der sehr unterschiedlichen Bewerberzahlen an den einzelnen Akademien sowie aufgrund der verschiedenen Strukturen der Akademien (mit oder ohne Vorbereitungslehrgang) nicht sinnvoll erscheint.

Abschließend wird angeregt, den § 6 Abs. 2 des Gesetzes auf die Akademien für Sozialarbeit zu erweitern. Die pädagogischen und administrativen Gründe für diese Regelung gelten für die Akademien für Sozialarbeit in gleicher Weise wie für die Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien.

Außerhalb des Entwurfes:

Es wird neuerlich vorgebracht, daß auch im allgemeinbildenden Pflichtschulbereich zur Gewährleistung eines besseren Lernerfolges die Voraussetzungen für die Erteilung von Gruppenunterricht verbessert werden müssen. Besonders hervorgehoben wird die Notwendigkeit folgender Punkte:

- Herabsetzung der für die Bildung von Schülergruppen maßgebenden Teilungszahlen;
- Gruppenunterricht in der nur mündlich zu unterrichtenden Lebenden Fremdsprache im Falle eines Abteilungsunterrichtes in der dritten und vierten Schulstufe einer Volksschule, unabhängig vom Erfordernis einer Teilungszahl;
- Gruppenunterricht in den Fächern Geometrisches Zeichnen (ab dem Schuljahr 1987/88 für Buben und Mädchen verpflichtend), Stenotypie und Informatik;
- eine niedriger Mindestanzahl von Anmeldungen (12) für die Durchführung des neu eingeführten Gegenstandes Informatik.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n

d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n

f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. A d a m e r

F.d.R. d.A.

